



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 21

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.11.2012

36. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 29. Oktober 2012

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 18. September 2012

Satzung der Gemeinde Ebersdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstausfall und Auslagen vom 5. September 2012

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenausbaubeitragssatzung - vom 25. Oktober 2012

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2012 vom 19. September 2012

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Gymnasium“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 15. November 2012

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Hansalinie“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 15. November 2012

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 23.10.2012 (Az.: 63 ROW-61 72 60/137) die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Groß Meckelsen. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 41. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, den 29.10.2012

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2012 Nr. 21

**Satzung
zur 1. Änderung der Hauptsatzung
der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 567) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 18.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 08.11.2011 wird wie folgt geändert:

In § 3 Aufgaben der Samtgemeinde wird folgende Aufgabe eingefügt:

g) Hortbetreuung gem. § 1 Abs. 2 c des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 18.09.2012

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2012 Nr. 21

**Satzung
der Gemeinde Ebersdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
und den Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen vom 5.9.2012**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 5. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau oder Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung bezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin oder der die Geschäfte führende Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,-- €. Mit dieser Entschädigung sind auch die Fahrtkosten aus Anlass der Sitzung sowie sämtliche sonstige Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen nach Abs. 2 abgegolten.

- (2) Aufwendungen für eine erforderliche Kinderbetreuung werden in der nachgewiesenen Höhe, je Stunde höchstens mit 10,-- €, ersetzt.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|-------------------|
| stellv. Bürgermeister/in, allg. Verwaltungsvertreter/in: | 25,-- € monatlich |
| stellv. Bürgermeister/in: | 25,-- € monatlich |
| Ausschussvorsitzende(r): | 10,-- € monatlich |
| stellv. Ausschussvorsitzende(r): | 5,-- € monatlich |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die "Gemeindedirektorin" oder den "Gemeindedirektor"

- (1) Wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister neben dem Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss sowie der repräsentativen Vertretung der Gemeinde auch die übrigen Aufgaben wahrnimmt, erhält sie/er eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 375,-- €.

§ 5

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen und Protokollführung

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,-- €.
- (2) Die Protokollführerin/der Protokollführer erhält ein Sitzungsgeld von 40,-- € als Aufwandsentschädigung.

§ 6

Fahrtkosten

- (1) Neben der Entschädigung aus §§ 2, 3 und 4 dieser Satzung erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine Fahrtkostenpauschale:
- | | |
|------------------------------------|-------------------|
| a) Bürgermeisterin/Bürgermeister | 80,-- € monatlich |
| b) allgem. Verwaltungsvertreter/in | 20,-- € monatlich |

§ 7

Verdienstaufschlag

- (1) Ratsmitglieder haben neben ihrer Aufwandsentschädigung ein Anrecht auf Zahlung von Verdienstaufschlag.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Bruttoverdienstaufschlag ersetzt. Dabei soll die Erstattung des Verdienstaufschlages und der darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge unmittelbar mit dem Arbeitgeber geregelt werden.
Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Verdienstaufschlag nachweislich durch die Rats Tätigkeit bzw. die ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 15,-- € je Stunde begrenzt.
- (4) Die Pauschalstundensätze im Sinne des § 55 i. V. m § 44 NKomVG werden auf 10,-- € festgesetzt.

§ 8 Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag Reisekostenvergütung nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes. Sitzungsgelder oder Auslagenersatz werden daneben nicht gezahlt.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. November 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Ebersdorf über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Ersatz von Verdienstausschlag und Auslagen außer Kraft.

Gemeinde Ebersdorf
Wagenlöhner
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2012 Nr. 21

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen Straßenausbaubeitragsatzung

Aufgrund der §§ 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in seiner Sitzung am 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen

(1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - insgesamt, in Abschnitten (Abschnittsbildung) oder für Teile (Kostenspaltung) - erhebt die Gemeinde Fintel nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, soweit nicht Erschließungsbeitragsrecht gilt.

(2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Wohnwege und die anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Verkehrswege der Gemeinde im Außenbereich (§ 47 Nr. 3 NStrG).

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich vorhandener Gebäude oder sonstiger Baulichkeiten sowie der Erwerbsnebenkosten) der für die jeweilige beitragsfähige Maßnahme benötigten Grundflächen, auch wenn sie die Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitstellt,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Verkehrswege sowie für Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,

- f) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen, Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Wohnstraßen und der selbständigen, nicht befahrbaren Fuß- und Wohnwegen in entsprechender Anwendung von Nr. 3,
 6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Lärmschutzanlagen,
 7. die Fremdfinanzierung,
 8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind,
 9. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Baudurchführung,
 10. die Verwaltung, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt. Dabei wird der Aufwand für Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie für Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus den Kosten der Fahrbahnen zugerechnet.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand entweder für
1. die einzelne Ausbaumaßnahme,
 2. bestimmte Teile einer Maßnahme (Kostenspaltung),
 3. oder einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung).

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragspflichtigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragspflichtigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, sofern sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines zu berücksichtigenden Grundstücks ist.

(2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit von der Gemeinde zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:

1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 35 v. H.
2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 65 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 60 v. H.
 - d) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) 30 v. H.
3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen 75 v. H.
 - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.
 - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 65 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) 40 v. H.
4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG 35 v. H.
5. bei Fußgängerzonen 50 v. H.

(3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht durch eine Abweichungssatzung von den Anteilen nach Absatz 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwands

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich aus der Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem sich aus den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich die Fläche des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen der Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind oder genutzt werden, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für alle anderen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen eines im Übrigen baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücks richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 Buchst. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
2. oder ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

(1) Der Nutzungsfaktor für Grundstücke, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, bestimmt sich nach der Zahl der Vollgeschosse. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude gelten als eingeschossig. Ist bei einem Bauwerk wegen seiner Besonderheiten kein Vollgeschoss zu ermitteln, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen -

1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen,
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchst zulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) wenn statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) wenn im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchst zulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) sofern im Bebauungsplan das Maß der Nutzung überhaupt nicht bestimmt ist, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse oder der Berechnungswert nach Buchst. b und c
2. soweit die an sich zulässige Zahl der Vollgeschosse oder die an sich zulässige Höhe der baulichen Anlagen oder die an sich zulässige Baumassenzahl überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte.
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(4) Der sich aus den Abs. 2 und 3 ergebene Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit

1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- oder Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlichen oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen mit sonstiger Nutzung gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplangebiet nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, 0,5
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 1,0
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. b),

- | | |
|---|-----|
| e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchst. a), | 1,5 |
| f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen | |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbe-betrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss | 1,5 |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss für die Restfläche gilt Buchst. a). | 1,0 |

(2) Grundstücke im Außenbereich ohne Nutzung wie z. B. Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz.

(3) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

(1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.

(2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 5 ermittelte und bei der Verteilung zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder beitragsfähigen Erschließungsanlage nur zu zwei Drittel in Ansatz gebracht. Ist die berücksichtigungsfähige Grundstücksfläche größer als 900 m², so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 m².

(3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn ein Erschließungs- oder Ausbaubeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach geltendem Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen.

(4) Den durch diese Regelung entstehenden Beitragsausfall trägt die Gemeinde.

§ 9

Aufwandsspaltung, Abschnittsbildung

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Fläche für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Flächen für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung
 - a) der Fahrbahnen mit Randsteinen und Schrammborden einschl. des Anschlusses an andere Straßen
 - b) der Mopedwege,
 - c) der Radwege,
 - d) der Gehwege,
 - e) der kombinierten Rad- und Gehwege,
 - f) der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - g) der Beleuchtungseinrichtungen,
 - h) der Parkflächen,
 - i) der Grünanlagen,

sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

(2) Absatz 1 ist entsprechend für die selbständig nutzbaren Abschnitte einer Maßnahme anzuwenden.

§ 10 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht
- a) mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme,
 - b) in den Fällen einer Aufwandsspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung,
 - c) in den Fällen der Bildung von selbständig nutzbaren Abschnitten mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem Bauprogramm fertig gestellt sind und der Aufwand feststellbar ist.

§ 11 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungspflicht entsteht mit dem Zugang des Vorausleistungsbescheides. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und/oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und bei Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 13 Beitrags- und Vorausleistungsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wie auch jede Vorausleistung, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbauaufwand anhand der voraussichtlich entstehenden Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 10.03.1993 außer Kraft.

Fintel, den 25.10.2012

Gemeinde Fintel
Bruns
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2012 Nr. 21

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 19.09.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 595.100,00 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 609.700,00 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 11.300,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 11.300,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 558.900,00 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 527.400,00 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 43.000,00 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 99.000,00 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 Euro |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 601.900,00 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 626.400,00 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2012 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuern | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Helvesiek, den 19.09.2012

Brunkhorst
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Helvesiek während der Dienststunden öffentlich aus.

Helvesiek, den 15. November 2012

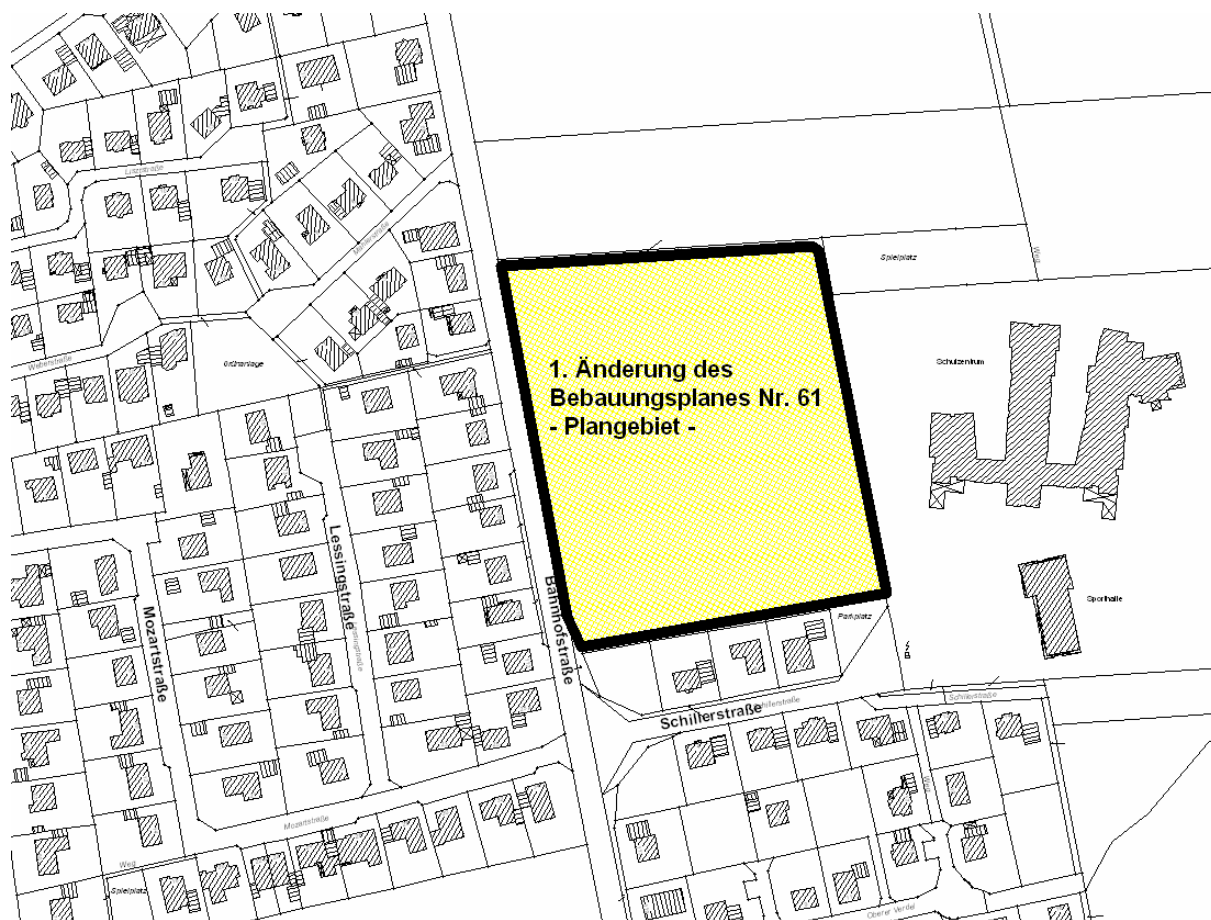
Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2012 Nr. 21

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Gymnasium“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 15.10.2012 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Gymnasium“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans, die im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt wurde, einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 15.11.2012

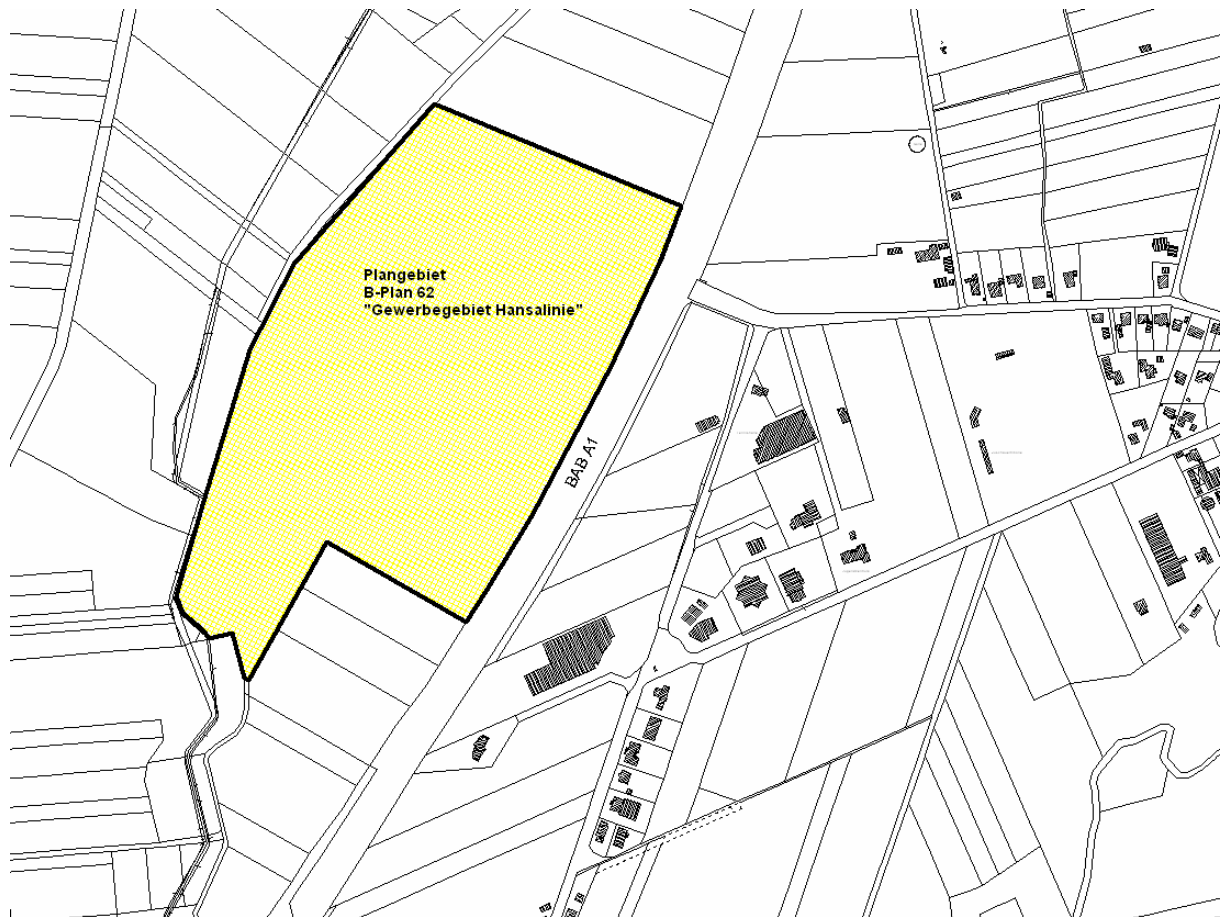
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2012 Nr. 21

Satzung der Gemeinde Sottrum über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Gewerbegebiet Hansalinie“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 15.10.2012 den Bebauungsplan Nr. 62 „Gewerbegebiet Hansalinie“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung mit Umweltbericht als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 15.11.2012

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2012 Nr. 21

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.